

Allgemeine Leistungsbedingungen Trebeli Software Solutions UG (haftungsbeschränkt)

Trebeli Software Solutions UG

Justus-von-Liebig-Strasse 3
86899 Landsberg am Lech
Germany

Contact

Tel: +49 (0) 8191 331 35 00
Web: www.trebeli.com
Mail: hello@trebeli.com

Bank-Details:

IBAN: DE84 7004 0041 0671 0313 00
BIC/ Swift: COBADEFFXXX
UID: DE308880957

Allgemeine Leistungsbedingungen Trebeli Software Solutions UG (haftungsbeschränkt)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen der Trebeli Software Solutions UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Trebeli Software Solutions UG“ oder „Entwickler“) finden auf alle Vertragsverhältnisse Anwendung, für die diese AGB vereinbart werden. Der Einbindung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend auch „Auftraggeber“) wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Die Angebote des Entwicklers sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Entwicklers oder durch Erbringungen der beauftragten Leistungen durch den Entwickler zustande. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote sind seitens des Entwicklers für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang des Angebots verbindlich.
- 1.3. Das Angebot des Entwicklers richtet sich allein an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen und ist nicht an Verbraucher.
- 1.4. Vertragsgegenstand ist die Entwicklung der im Angebot beschriebenen Leistungen (nachfolgend auch „Leistungsbeschreibung“) im Rahmen des im Angebot dargestellten Entwicklungsplans.
- 1.5. Soweit die Parteien sich auf die Durchführung einer Pre-Production verständigt haben, erfolgt diese gemäß den nachfolgenden Regelungen. Im Rahmen der Pre-Production wird der Entwickler eine entsprechende Leistungsbeschreibung entwerfen und dem Auftraggeber zur Abnahme vorlegen. Gleichzeitig wird der Entwickler den entsprechenden Entwicklungsplan einschließlich der Kosten der Entwicklung vorlegen.
- 1.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen an dem abgelieferten Entwurf der Leistungsbeschreibung durch den Entwickler zu verlangen. Änderungen am Entwicklungsplan bedürfen der Zustimmung des Entwicklers und können zu Mehrkosten führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine einmalige Überarbeitung eines zur Abnahme vorgelegten Entwurfs der Leistungsbeschreibung nach seinen Vorgaben zu fordern. Die Anpassungen sind mit der Pauschalvergütung für die Pre-Production abgegolten.
- 1.7. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen (alle Tage außer Samstag und Sonntag und gesetzliche Feiertage in Bayern) nach Vorlage der Leistungsbeschreibung und des Entwicklungsplans mitteilt, dass er weitere Änderungen wünscht oder eine Entwicklung nicht mehr erfolgen soll, ist die Leistung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und dem Entwicklungsplan durch den Entwickler fertig zu stellen.

2. Rechteinräumung

- 2.1. Soweit im Rahmen des Angebots nichts abweichendes vereinbart wird, überträgt der Entwickler dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der nach dem Angebot vorgesehenen oder später vereinbarten Vergütung die inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkten, frei übertragbaren, Nutzungsrechte die Leistung zu dem im Angebot bezeichneten Zweck zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, zu senden (einschließlich des Kabelweitersendungsrechts sowie des (europäischen) Satellitenrechts), die Leistung öffentlich vorzuführen und auszustellen und zu Werbezwecken zu nutzen. Mit Ausnahme der Verwendung zur Bewerbung der Leistung ist die Verwendung der Leistungen im Rahmen der Herstellung anderer Werke oder das Recht zur Erstellung und Auswertung abgeleiteter Werke (unfreie Bearbeitung) ist nicht von der Rechteinräumung umfasst.
- 2.2. Nicht übertragen werden die Rechte am Quellcode der Leistung, soweit es sich um Software handelt, und die Bearbeitungsrechte
- 2.3. An der verwendeten Entwicklungstechnologie (Engine, Middleware usw.) wird lediglich ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht in der konkret überlassenen Form eingeräumt.
- 2.4. Soweit im Rahmen der Entwicklung Open Source Software verwendet wurde, so werden die Rechte lediglich im Rahmen der jeweiligen Open Source Lizenz eingeräumt. Eine Einschränkung für die vertragliche Auswertung nach Ziffer 2.1 ergibt sich hieraus nicht.
- 2.5. Ebenfalls nicht von der Rechteübertragung umfasst, sind Rechte, die durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, insbesondere hinsichtlich etwaiger Musikstücke. Bei der Verwendung von Musikstücken wird der Entwickler soweit keine andere Absprache besteht, sogenannte „gema-freie“ Musik verwenden, also Musik deren Komponist nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist. Im Fall einer abweichenden Vereinbarung wird der Entwickler dem Auftraggeber eine Liste der verwendeten Musikstücke, deren Dauer, Verwendung sowie den Namen des Komponisten und etwaiger ausübender Künstler mitteilen

Produktionsdurchführung und Änderungsmanagement

- 3.1. Der Entwickler hat die Produktion im Rahmen der Leistungsbeschreibung umzusetzen, ist jedoch frei in der Ausfüllung des durch die Leistungsbeschreibung vorgegeben Rahmens.
- 3.2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Änderungen an der Leistung im Verhältnis zur Leistungsbeschreibung oder der Umsetzung durch den Entwickler, insbesondere auch im Hinblick auf das zu Grunde zu legende Betriebssystem oder die kompatible Hardware, zu erfragen. Soweit die Änderungen zu einer Veränderung im Zeitrahmen des Entwicklungsplans führen bedarf die Änderung der Zustimmung des Entwicklers.

- 3.3. Nach Eingang der Änderungsanfrage vom Auftraggeber wird der Entwickler prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und dem Auftraggeber dann innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch nach fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Eingang des Änderungsverlangens, das Ergebnis der Prüfung mitteilen und welche Kosten und welche Änderungen am Entwicklungsplan mit der gewünschten Änderung verbunden sind.
- 3.4. Der Auftraggeber wird innerhalb von fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Eingang des Angebots zur Durchführung der Änderungsarbeiten, erklären, ob dieses Angebot angenommen wird. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist nicht, so gilt das Änderungsangebot als abgelehnt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot des Entwicklers an, sind die Leistungsbeschreibung und ggfs. der Entwicklungsplan entsprechend durch den Entwickler anzupassen.
- 3.5. Der Entwickler ist nicht verpflichtet, wesentlichen Änderungsverlangen ohne entsprechende gesonderte Vergütung sowie Verschiebung der terminlich folgenden Milestones nachzukommen.
- 3.6. Der Entwickler hat etwaige Behinderungen durch den Auftraggeber oder Dritte unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Entwickler ist, soweit er selbst die Behinderung nicht schuldhaft verursacht hat oder diese nicht in seiner unternehmerischen Gefahrensphäre liegt, berechtigt, den Zeitraum der Behinderung als Verlängerung des Fertigstellungstermins in Ansatz zu bringen und die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Entwickler hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Behinderung selbst zu beseitigen.
- 3.7. Der Entwickler ist berechtigt die Leistung durch Dritte herstellen oder entwickeln zu lassen.

4. Lieferung & Abnahme

- 4.1. Der Entwickler ist verpflichtet, die fertige Leistung entsprechend dem Entwicklungsplan dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegen. Der Entwickler wird die Leistung zum Abruf auf einem gesicherten Server zur Verfügung stellen. Soweit der Entwicklungsplan nicht ausdrücklich Zwischenabnahmen vorsieht, sind Zwischenabnahmen nur auf Wunsch des Entwickler durchzuführen. Zwischenabnahmen dürfen nur verweigert werden, wenn die Leistung nicht dem Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der Festlegungen der Leistungsbeschreibung entspricht. Verzögerungen bei der Lieferung gehen nur zu Lasten des Entwicklers, soweit kein oder nur geringes Mitverschulden des Auftraggebers vorliegt.
- 4.2. Der Auftraggeber wird die Leistung bzw. den vorgelegten Entwicklungsstand prüfen und innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Leistung bzw. des Entwicklungsstandes diesen abnehmen oder die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigern. Hat der Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen keine wesentlichen Mängel angezeigt und die Abnahme verweigert, gilt die Leistung als abgenommen.
- 4.3. Für den Fall, dass Auftraggeber während des Abnahmetests feststellt, dass die jeweilige zur Abnahme vorgelegte Milestoneleistung mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, wird der Auftraggeber den Entwickler hierauf in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung des jeweiligen Mangels hierauf hinzuweisen. Die Verweigerung der Abnahme der fertigen Leistung ist nur aufgrund von kritischen und relevanten Mängeln nach Ziffer 5.1 zulässig.
- 4.4. Der Entwickler wird die von Auftraggeber beanstandeten kritischen oder relevanten Mängel innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beseitigen und zur erneuten Abnahme vorlegen. Im Fall einer Zwischenabnahme wird der Entwickler nach Wahl des Auftraggebers innerhalb eines Monats oder bis zur Ablieferung des nachfolgenden Entwicklungsschritts, die Mängel kostenlos beseitigen und zur erneuten Abnahme vorlegen. Sich hieraus ergebene Verzögerungen oder Mehrkosten trägt der Entwickler.
- 4.5. Die Lokalisation in andere Sprachfassungen ist nur von der Leistungspflicht umfasst, soweit dies ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist. Ansonsten ist die Lokalisation ggfs. separat zu beauftragen.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung für technische Mängel richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen:

- 5.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber Mängel an der Leistung und/oder an sonstigem Material feststellt, soll der Auftraggeber den Entwickler in Textform über die Mängel informieren („Mängelanzeige“). Die Mängelanzeige soll insbesondere die Natur des Mangels so detailliert beschreiben, dass der Entwickler in die Lage versetzt wird den Mangel zu beheben – ist dies nicht der Fall, so wird der Anspruch auf Mängelbeseitigung nicht fällig. Der Auftraggeber soll den jeweiligen Mangel soweit die Leistung in der Lieferung von Software besteht je nach dessen Gewichtung in eine der nachfolgenden Kategorien einordnen: (i) kritisch: Die Software lässt sich nicht installieren oder ist generell nicht lauffähig oder ein ordnungsgemäßer Ablauf der Software insgesamt ist nicht gegeben oder aufgrund eines Mangels sind Teile der Software für den Nutzer nicht erreichbar, bzw. die Software kann nicht fortgeführt werden, (ii) relevant: Die Software ist zwar grundsätzlich lauffähig, jedoch sind wesentliche Funktionen der Software nicht ordnungsgemäß nutzbar. Weiterhin liegt dann ein solcher Mangel vor, wenn nicht nur vereinzelt oder geringfügige Fehler in der grafischen oder der Audio-Wiedergabe auftreten. Eine überdurchschnittliche Häufung von geringfügigen Mängeln stellt ebenfalls einen relevanten Mangel dar. (iii) geringfügig: Die Software enthält vereinzelte grafische oder sonstige technische Fehler, die nur in seltenen Fällen auftreten und die Nutzung der Leistung nicht unterbrechen oder lediglich einzelne Funktionen der Software in deren Ausführung behindern.
- 5.2. Der Entwickler wird im Fall von kritischen Mängeln innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mängelanzeige, im Fall relevanter Mängel innerhalb von 10 Tagen und im Fall von geringfügigen Mängeln innerhalb einem Monat mit der Beseitigung der Mängel beginnen und eine entsprechende Verbesserung bzw. Fehlerbeseitigung entwickeln. Kritische

Mängel sind innerhalb von zwei Wochen, relevante Mängel innerhalb von einem Monat und geringfügige Mängel bis zur nächsten Lokalisierung zu beseitigen. Findet keine weitere Lokalisierung statt, ist der Entwickler nicht zur Beseitigung von geringfügigen Mängeln verpflichtet.

- 5.3. Die Parteien sind sich einig, dass es für die Einhaltung der vorgenannten Fristen genügt, wenn der Entwickler statt einer Mängelbeseitigung eine Umgehung des Mangels zur Verfügung stellen kann („Work-around“). Eine vollständige Mängelbeseitigung ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung des Work-arounds herbeizuführen.
- 5.4. Die Gewährleistung ist auf 12 Monate beschränkt.
- 5.5. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber selbst Änderungen an der Software vorgenommen hat, die den Mangel zumindest mitverursachen.

6. Zahlungen

- 6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Entwickler für die Leistungserbringung die im Angebot spezifizierte Vergütung zu zahlen. Soweit nicht ausdrücklich im Angebot etwas Anderes vorgesehen ist, ist nur die Schlusszahlung von einer Abnahme abhängig. Zahlungen sind auch dann nicht von einer Abnahme abhängig, wenn der Entwickler freiwillig einen Entwicklungsstand zur Zwischenabnahme vorlegt.
- 6.2. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.3. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Forderungen zulässig.
- 6.4. Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Entwickler ohne weitere Mahnung berechtigt die Arbeiten einzustellen. Der Fertigstellungstermin und evtl. vereinbarte Zwischenabnahmen verschieben sich in diesem Fall um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.
- 6.5. Soweit im Rahmen des Angebots eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist richtet sich diese nach den nachfolgenden Regelungen. Im Angebot wird die erfolgsabhängige Vergütung als Anteil an den Netto-Erlösen des Auftraggebers ausgewiesen.
- 6.6. Netto-Erlöse sind sämtliche tatsächlich vereinnahmten Erlöse aus der Verwertung der Leistung des Entwicklers, unabhängig ob von Endkunden, Sublizenznehmern oder Vertriebspartnern vereinnahmt, abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Kosten der Zahlungsabwicklung einschließlich etwaiger Kosten von Plattformbetreibern, z.B. Steam, Apple etc., soweit diese nicht bereits einbehalten wurden sowie der Versandkosten und der Kosten der (physischen) Herstellung und der Verpackung des Produktes, soweit ein körperlicher Vertrieb überhaupt erfolgt, mit Ausnahme solcher Kosten, die intern beim Auftraggeber angefallen sind.
- 6.7. Der Auftraggeber wird über Netto-Erlöse monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abrechnen. Die Abrechnung hat mindestens sämtliche Angaben nach Ziffer 6.6 und die jeweiligen Quelle der Einnahmen, soweit Vertriebspartner eingesetzt werden, zu enthalten.
- 6.8. Die erfolgsabhängige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Monatsende zur Zahlung fällig.
- 6.9. Der Entwickler hat das Recht auf eigene Kosten einen unabhängigen und vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung der Abrechnungen und der Buchhaltung des Auftraggebers bezüglich der erfolgsabhängigen Vergütung zu beauftragen. Eine solche Prüfung ist mit einer Frist von 5 Werktagen anzukündigen und hat während der üblichen Geschäftszeiten und in den Räumen des Auftraggebers stattzufinden.
- 6.10. Der Entwickler oder dessen Vertreter hat die Vertraulichkeit der erlangten Informationen sicherzustellen.
- 6.11. Der Auftraggeber hat den Entwickler von sämtlichen Kosten einer solchen Buchprüfung, einschließlich der angemessenen Personalkosten, Reisekosten, Unterbringungskosten, freizustellen, soweit das Ergebnis der Prüfung eine Abweichung der Abrechnungen von der vertraglichen Vereinbarung von mehr als 5% der erfolgsabhängigen Vergütung ausweist.
- 6.12. Sollte sich die erfolgsabhängige Vergütung nachträglich aufgrund von Rückzahlungen unerheblich vom Rechtsgrund reduzieren, ist der Entwickler nicht zur Rückzahlung bereits erhaltender Zahlungen verpflichtet. Etwaige Überzahlungen werden ausschließlich mit zukünftigen Zahlungen verrechnet.
- 6.13. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wird, verstehen sich sämtliche Beträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Sonstige Rechte und Pflichten

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich das Logo des Entwicklers in Werbematerialien, auf Verpackungen und bei Softwareentwicklung in der Software selbst überall dort, wo sein eigenes Logo angebracht wird, ebenfalls in angemessener Größe anzubringen. Der Auftraggeber haftet hier im gleichen Maße für Verstöße durch Sublizenznehmer wie für eigene Verstöße. Zudem erhält der Entwickler bei PR und Marketingmaßnahmen zum Produkt eine Nennung, wenn der Auftraggeber dort in Wort oder Bild genannt wird.
- 7.2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings erhält der Entwickler das Recht, in Absprache mit dem Auftraggeber eigene PR- und Marketingmaßnahmen durchzuführen soweit diese vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt wurden.
- 7.3. Der Entwickler ist berechtigt, das Projekt sowie den Auftraggeber nebst dessen Logo auf seiner Webseite als Referenz zu benennen. Das Logo des Projekts, soweit ein solches existiert, kann hierzu ebenfalls verwendet werden. Der Auftraggeber räumt hiermit dem Entwickler die hierfür notwendigen Rechte ein.

8. Kündigung

- 8.1. Die ordentliche Kündigung von einzelnen Aufträgen ist ausgeschlossen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
- 8.2. Der Rücktritt von einzelnen Aufträgen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund wegen eines Vertragsverstoßes ist nur zulässig, soweit die verletzte Partei zunächst den Verstoß gerügt hat und eine Beseitigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht erfolgt ist. Soweit ein Verstoß nicht beseitigt werden kann oder der Vertrauensbruch zu schwerwiegend ist, kann eine Fristsetzung auch unterbleiben.
- 8.4. Im Fall einer Kündigung wird der jeweilige Entwicklungsstand zum Kündigungszeitpunkt innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Zahlung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Arbeiten an den Auftraggeber geliefert. Die Zahlung wird zeitanteilig für den in Entwicklung befindlichen Meilenstein gezahlt.

9. Haftung

- 9.1. Die Parteien haften im Falle leicht fahrlässig verursachter Schäden nur, soweit für den Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, auf deren Einhaltung die andere Seite regelmäßig vertrauen durfte und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet („Kardinalspflichten“). Die Haftung der Parteien für Personenschäden oder Todesfälle ist weder dem Grunde nach der Höhe nach beschränkt.
- 9.2. Die Haftung der Parteien für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten ist auf den üblichen und zu erwartenden Schaden, aber nicht mehr als € 100.000,00 beschränkt.
- 9.3. Die Parteien tragen selbständig für die Datensicherung Sorge. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten oder den Verlust von Daten ist insofern auf die Kosten des Wiedereinspielens der Datensicherung und die Kosten der Wiederherstellung von Daten, die auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht gesichert worden wären, beschränkt.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Vertrauliche Informationen bezeichnet sämtliche Informationen, die zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrages ausgetauscht werden, unabhängig davon, ob die mündlich oder schriftlich geschieht, die als vertraulich bezeichnet werden oder die aufgrund der Umstände der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind, insbesondere die Regelungen dieses Vertrages. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die der anderen Partei bereits nachweislich vor der Übermittlung bekannt waren, ohne einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterliegen, die während der Vertragslaufzeit, ohne einen Vertragsverstoß der Parteien, öffentlich bekannt werden, die während der Vertragslaufzeit durch Mitarbeiter der Parteien, die keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, selbstständig entwickelt wurden, die durch die mitteilende Partei Dritten ohne Vertraulichkeitsbestimmung offengelegt werden oder die aufgrund eines vollziehbaren Beschlusses oder sonstigen Bescheids eines Gerichts, einer Behörde oder sonstigen Regierungsorganisation öffentlich zu machen sind. Im letzteren Fall verpflichtet sich jedoch die Adressantin des Beschlusses, die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren und diese im Rahmen der rechtlichen Anfechtung eines solchen Beschlusses angemessen zu unterstützen. Grundsätzlich sind sämtliche technischen Informationen Bestandteil der vertraulichen Informationen, soweit diese nicht unter einer Open Source Lizenz vertrieben werden.
- 10.2. Die empfangende Partei verpflichtet sich sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese, außer zum Zweck der Vertragserfüllung, nicht zu nutzen oder Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Die empfangende Partei darf die Informationen lediglich ihrer Geschäftsführung, Angestellten und Beratern zugänglich machen, soweit auch diese der Geheimhaltung nach diesen Vorschriften unterliegen und soweit diese mit den Belangen dieses Vertrages befasst sind. Die empfangende Partei wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unberechtigte Nutzung der vertraulichen Informationen zu verhindern und wird die übermittelnde Partei unverzüglich von jedem Verdacht einer unberechtigten Nutzung oder Übermittlung informieren.

11. Garantien & Arbeitnehmerschutz

- 11.1. Der Auftraggeber garantiert, dass sämtliche von ihm beigestellten Materialien, Werke, Marken, Geschäftsbezeichnungen und sonstigen Bestandteile der Leistung keine Rechte Dritter verletzen und dass der Auftraggeber berechtigt ist, diese für die Herstellung der Leistung zu verwenden.
- 11.2. Der Auftraggeber wird den Entwickler von sämtlichen Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) aufgrund der Geltendmachung von Rechten Dritter im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der beigestellten Materialien, Werke, Marken, Geschäftsbezeichnungen und sonstigen Bestandteile der Leistung auf erstes Anfordern freistellen. Die Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich von der Geltendmachung von Rechten durch Dritte zu informieren.
- 11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung keine Mitarbeiter des Entwicklers oder von Subunternehmern des Entwicklers abzuwerben oder Subunternehmer des Entwicklers direkt zu beauftragen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 6 Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. in Höhe der Auftragssumme hinsichtlich der der Subunternehmer beauftragt wurde.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Vertrag als solches ist schuldbefreiend nur mit Zustimmung der anderen Partei übertragbar. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die im Rahmen des Vertrages übertragenen Rechte frei an Dritte zu übertragen.
- 12.2. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertragsverletzungen im Einzelfall bedeutet in keinem Fall, dass bei zukünftigen Verletzungen keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 12.3. Es gilt deutsches Recht ohne Berücksichtigung der Verweisregelungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg.
- 12.4. Soweit im Rahmen des Vertrages Mitteilungspflichten begründet werden, genügt, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die Übermittlung in Textform, soweit die Mitteilung an einen ausdrücklich für die Art der Mitteilung benannten Vertreter gesendet wird.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.